



**Katholischer Verband
für soziale Dienste in Deutschland e.V.**

Blumenstraße 20, 50670 Köln,
Telefon: 0221/913928-82

Die Beratung zur Vorsorgevollmacht Eine Orientierungshilfe für die Betreuungsvereine des SKM

0. Was will diese Orientierungshilfe?

1. Vorgeschichte

1.1 Profilierungsmöglichkeit

2. Warum Beratung durch Betreuungsvereine?

2.1. Eignung der Betreuungsvereine

2.2. die besondere Eignung der SKM Vereine

3. Wie und wer wird beraten?

3.1. Zielgruppe

3.2. Zielsetzung

3.3. Formen

3.4. Kosten

3.5. Werbung

3.6 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

4. Vereine als Bevollmächtigte

5. Qualifikation der Mitarbeiter

6. Haftung

7. Ausblick

8. Literaturempfehlungen

9. Anhang

Wie sieht die empfohlene Vollmacht aus?

Kurzversion

Gesetzestext § 1908f BGB

0. Was will diese Orientierungshilfe?

Mit dem 2.BtÄndG kommt eine "neue" Aufgabe auf die Betreuungsvereine zu: die Beratung bei der Errichtung einer Vollmacht. Ist diese Aufgabe wirklich so neu? Welche Neuerungen erwarten die Betreuungsvereine tatsächlich? Wie gehen wir diese Aufgabe an? Welche Chancen bietet sie, welche Risiken birgt sie?

Diese Orientierungshilfe will im eigentlichen Sinne des Wortes helfen, Orientierung zu finden.

Sie wendet sich zum einen an die Betreuungsvereine selbst, die dabei sind, ihr Profil zu erneuern, aber auch an andere Beteiligte im Betreuungswesen, um über den Stand der Diskussion zu diesem Thema in den Vereinen zu informieren und einen in den Ortsvereinen des SKM bisher üblichen Rahmen der Beratungsarbeit zu beschreiben.

1. Vorgeschichte

Schon im 1. BtÄndG 1999 wurde den Betreuungsvereinen die Aufgabe übertragen, planmäßig über die Möglichkeit von Vorsorgevollmachten zu informieren und zu beraten.

Mit dem 2. BtÄndG 2005 **muss** ein anerkannter Betreuungsverein gewährleisten, dass er Bevollmächtigte berät, planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert und **kann** im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten. Insbesondere Letzteres ist neu und stand bisher dem Rechtsberatungsgesetz entgegen.

Der § 1908 f (4) BGB – Text siehe Anhang - ist eine "Kann-Bestimmung", das heißt, wir müssen es nicht tun. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben allerdings gezeigt, dass der Bedarf sehr wohl an die Betreuungsvereine herangetragen wurde und es viele Fragestellungen in der Beratung gibt, bei denen gerade ein Betreuungsverein bestens geeignet ist, behilflich zu sein.

Darüberhinaus bietet uns die Aufgabe sicher neue berufspolitische Profilierungsmöglichkeiten. Gerade der bis jetzt noch offene Rahmen bietet auch Spielraum, das Arbeitsfeld kreativ auszugestalten.

1.1. Profilierungsmöglichkeit

Auf dem „Betreuungsmarkt“ ist es eng geworden. Das Betreuungsrecht, das 1992 in Kraft trat, brachte einen neuen Berufsstand hervor, der eigentlich nicht geplant war und auf den man nicht vorbereitet war: den freiberuflichen Betreuer.

Kollegen aus den Berufsgruppen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und anderen nahestehenden Berufsfeldern sahen eine Möglichkeit der selbständigen Tätigkeit. Inzwischen hat sich der Berufsstand weiterentwickelt, mit Hilfe der neuen Berufsverbände ein Profil gewonnen und sich auf dem „Markt“ etabliert. Daneben engagieren sich weiterhin die Vereine mit dem besonderen Schwerpunkt der Querschnittsarbeit, aber

eben auch mit einem fachlich fundiert entwickelten Konzept bei der Führung von gesetzlichen Betreuungen.

In den Diskussionen im Vorfeld der jetzigen Gesetzesänderungen kam immer wieder die Frage auf, worin sich die Arbeit der Betreuungsvereine von der des Berufsbetreuers unterscheidet. Mancher Vereinsvertreter sah bei der Antwort nicht gut aus.

Um die Notwendigkeit von Betreuungsarbeit in den Vereinen zu unterstreichen, wird es auf Dauer nicht genügen, ausschließlich die Querschnittsarbeit als Besonderheit hervorzuheben. Eine Schärfung des Profils ist notwendig.

Die Beratung bei der Vorsorgevollmacht bietet hier zumindest einen weiteren Baustein zur Besetzung weiterer Arbeitsfelder und somit einer zusätzlichen Profilierung.

Gerade auch in der Abgrenzung zum Berufsstand der Juristen – sowohl in der tatsächlichen Betreuungsführung, als auch in der Beratungsarbeit der Amtsgerichte – bietet die Beratung bei der Vorsorgevollmacht die Möglichkeit des Herausstellens der besonderen Eignungen der Methoden der Sozialarbeit im Betreuungswesen. Sie betont Beratungsaspekte, die bisher im Arbeitsfeld Betreuung wenig Beachtung fanden.

2. Warum Beratung durch Betreuungsvereine?

Das Abfassen einer Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung erfordert vom Vollmachtgeber – soll es gelingen - eine umfassende Auseinandersetzung mit verschiedensten Fragen aus ethischen, medizinischen, rechtlichen und psychosozialen Bereichen. Informieren und ggf. beraten kann man sich daher auch bei unterschiedlichen Berufsgruppen, z.B. bei Rechtsanwälten, Notaren, Medizinern und den Betreuungsbehörden.

Die individuelle Beratung zu Vollmachtsfragen erfordert juristische Kenntnisse, psychologische Grundkenntnisse, Wissen um mögliche Beteiligte im Feld, Sicherheit im Umgang mit familiären Konflikten, Gesprächsführungstechniken usw.

Hier sind Betreuungsvereine aufgrund ihrer gesamten Aufgabenstellung im Besonderen geeignet.

2.1. Eignung der Betreuungsvereine

In allen Betreuungsvereinen werden Betreuungen durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter geführt. Es gibt also ganz konkrete Erfahrungen mit dieser Aufgabe. Darüberhinaus beraten Betreuungsvereine traditionell die ehrenamtlichen Betreuer und betreuungsführende Familienangehörige.

Im Rahmen der Betreuungsführung und/oder im Vorfeld des Betreuungsverfahrens haben Mitarbeiter immer wieder auch Kontakt mit Familienangehörigen, die sich nicht in der Lage sehen, selbst die Betreuung für einen Angehörigen zu übernehmen. Betreuungsvereine wissen um die Gründe, Sorgen, Ängste, die Familienangehörige in dem Zusammenhang beschäftigen. Mitarbeiter der Betreuungsvereine kennen aber auch verpasste Gelegenheiten, die eine Übernahme durch einen Angehörigen vielleicht doch noch hätten Realität werden lassen.

Mitarbeiter werden im Rahmen der Betreuungsführung und der Beratung ehrenamtlicher Betreuer mit familiären Konflikten und deren Auswirkungen auf die Beziehung der Beteiligten sowie auf erforderliche Entscheidungen befasst.

Immer wieder musste auch die Erfahrung gemacht werden, dass eine Betreuung eingerichtet wurde, obwohl Familienangehörige bevollmächtigt waren, die Vollmacht aber fehlerhaft war oder nicht ausreichte. Manchmal waren Bevollmächtigte nicht informiert oder vorbereitet, überfordert oder ihre Eignung gar zweifelhaft.

Neben der beruflichen Qualifikation der Mitarbeiter, die in Betreuungsvereinen sicher gestellt wird, macht gerade diese konkrete Erfahrung "am Rande" des Betreuungswesens sie in besonderer Weise geeignet, Bevollmächtigte zu beraten, sowie bei der Erstellung einer Vollmacht behilflich zu sein.

Viele Fehler, Unklarheiten und Konflikte lassen sich so unter Umständen schon im Vorfeld vermeiden.

2.2 Die besondere Eignung der SKM Vereine

Die Vereine des SKM sind traditionell seit vielen Jahren / Jahrzehnten im Betreuungswesen / Vormundschaftswesen tätig. Ihr besonderer Schwerpunkt lag dabei immer auch in der Beratung Ehrenamtlicher. Dabei kommt der Berücksichtigung familiärer Strukturen immer eine besondere Bedeutung zu. Zum einen, weil Betreuungen durch Familienangehörige wahrgenommen werden; zum andern, weil gerade das aus Überforderungssituationen oder Interessenkollisionen ausgeschlossen ist; die familiären Bindungen und Abhängigkeiten aber ihre Bedeutung nicht verlieren.

Die Berücksichtigung familiären Strukturen, die Beachtung von Bindungen mit deren Unterstützungsqualität, aber auch möglichen Abhängigkeiten und deren Konfliktpotential spielt gerade in der Beratung zu Vollmachtsfragen neben den juristischen Aspekten eine besondere Rolle.

Ein Großteil der bestellten ehrenamtlichen Betreuer haben als Familienangehörige eine persönliche Verbindung zum Betreuten. Viele von ihnen engagieren sich auch in den Betreuungsvereinen. Sie nehmen ihre Aufgabe sehr ernst, lassen sich bei schwierigen Entscheidungen beraten und bilden sich fort. Gerade dieser Personenkreis hätte - wäre er rechtzeitig informiert und vorbereitet gewesen - zum Großteil genauso gut im Rahmen einer Vollmacht tätig werden können. Es gibt also in den Betreuungsvereinen eine umfassende Erfahrung mit diesem Personenkreis, der mit dem zukünftigen – jetzt zur Vermeidung einer Betreuung - zu beratenden Personengruppe große Überschneidungen hat.

Beratung zu Vollmachtsfragen bedeutet auch immer Beratung zur Vorbereitung einer Lebensphase, die mit Krankheit, Unvermögen, Rückschritten, Schmerz und Tod verbunden ist. Gerade die katholischen Vereine mit ihrer Zugehörigkeit zu den katholischen Wohlfahrtsverbänden und damit zur katholischen Kirche sind prädestiniert, sich dieser Aufgabe anzunehmen. Schon in der Präambel der Satzung des SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V. findet sich die Aufgabe, dazu beitragen zu wollen,

- „dass Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
- dass Menschen zum sozial-karitativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
- dass sich die gesellschaftlichen Bedingungen der hilfsbedürftigen Menschen verbessern.“

Die katholische Kirche beschäftigt sich in besonderer Weise mit der Endphase des Lebens und gibt ihr im Zeichen ihres Glaubens eine neue Bedeutung. Die christliche Hoffnung für das Leben und das Sterben gründet sich auf die Auferstehung Jesu Christi von den Toten. Der christliche Glaube schenkt die Gewissheit, dass es ein Leben nach dem Tode gibt.

Damit erhält auch diese letzte Wegstrecke vor dem Sterben und die Menschen, die hier hilfreich zur Seite stehen können, einen besonderen Wert.

In der Handreichung der „christlichen Patientenverfügung“ der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland heißt es: *“Der christliche Glaube, dessen Mittelpunkt Sterben, Tod und Auferstehung Jesu Christi ist, gibt Freiheit, auch über das eigene Sterben nachzudenken und angemessene Vorsorge zu treffen.“*

Zugrunde liegt:

- Das Leben ist ein Geschenk Gottes.
- Bis zuletzt soll das Leben lebenswert und sinnvoll erfahren werden können.
- Leben und Menschenwürde sind im Besonderen geschützt.

In den Leitbildern der SKM Ortsvereine finden sich ergänzend weitere Werte, die in die dortige Arbeit einfließen sollen, wie Mitverantwortung, Mitgestaltung, Teilhabe, Hilfe zur Selbsthilfe, Nächstenliebe usw. All dies spielt auch bei der Beratung zu Vollmachtsfragen eine besondere Rolle.

3. Wie und wer wird beraten?

3.1. Zielgruppe

Die Eingrenzung auf eine Zielgruppe im eigentlichen Sinne fällt schwer. Jede gesellschaftliche Gruppe kann Ziel der Beratung werden, so wie nahezu jeden Menschen oder jede Familie eine gesetzliche Betreuung treffen kann. Eine recht große Zielgruppe also.

Bei der Beratung zur Vorsorgevollmacht geht es zum einen darum, bereits im Vorfeld, wenn sinnvoll und möglich, Betreuung zu vermeiden. Hierbei werden also zukünftige Vollmachtgeber beraten. Zum andern geht es darum, die bereits Bevollmächtigten, die Vollmachtnehmer, in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und zu motivieren, zu einer guten Qualität der Arbeit zu verhelfen, um auch hier eine andernfalls später doch noch notwendige Betreuung zu verhindern.

Nur wenige Menschen setzen sich bisher rechtzeitig mit der Thematik auseinander. Das verlangt eine intensive Auseinandersetzung mit ethischen, medizinischen, rechtlichen und psychosozialen Fragen. Manch einer scheut diese grundsätzlichen Überlegungen. Ein leichter Zugang ist oft über die Patientenverfügung möglich. Dieses Thema ist durch spektakuläre Fälle in den Medien viel präsenter.

Trotz der vermeintlich großen Zielgruppe eignet sich nicht jeder zum Bevollmächtigten und nicht jeder Hilfebedarf kann über eine Vollmacht geregelt werden. Es wird immer einen hohen Anteil von Fällen geben, in denen Betreuungen eingerichtet werden müssen und die nicht über Vollmachten durch Familienangehörige oder andere Vertrauenspersonen vermieden werden können. Ca. 75% aller Betreuungen werden in Deutschland durch nahe Angehörige geführt. Die entsprechende Eignung

unterstellt, hätte zumindest ein Großteil dieser Betreuungen vermieden werden können.

Welche genau?

Das Aufsetzen einer Vorsorgevollmacht

verlangt vom Vollmachtgeber

- eine intensive Auseinandersetzung mit der gesamten Thematik
- eine offene Aussprache und Absprache mit der Familie
- einen Vollmachtnehmer zu haben, der geeignet und in der Lage ist und zu dem ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis besteht
- ggf. ein Beratungsgespräch mit dem Arzt
- genaue Absprachen mit dem Vollmachtnehmer
- die Fähigkeit, eine solche Vollmacht tatsächlich aufzusetzen oder sich entsprechende Beratung zu holen

verlangt vom Vollmachtnehmer

- zu wissen, auf was er sich einlässt
- Zeit
- Verantwortungsbereitschaft über einen unbekannt langen Zeitraum
- vertrauensvolles Verhältnis zum Vollmachtgeber
- Bereitschaft, sich erforderlichenfalls entsprechende Kenntnisse anzueignen

macht Sinn,

- wenn dies von der gesamten Kernfamilie mitgetragen wird
- keine familiären Konflikte, Interessenskollisionen bestehen, bzw. zu erwarten sind

3.2. Zielsetzung

Bisher informieren und beraten zu der Thematik Rechtsanwälte, Notare, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine. Mustervollmachten, Vordrucke und Broschüren wurden von verschiedensten Initiativen, Amtsgerichten, Behörden, Verbänden und Verlagen herausgegeben und würden mehrere Aktenbände füllen. Im Internet finden sich zahlreiche weitere Hinweise (70.700 Links bei „Google“ für Seiten aus Deutschland).

Wie sollen sich die Ortsvereine des SKM da positionieren?

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Ortsvereine in der Regel zu Vollmachten im "Bausteinesystem" raten, aber auch die Erfahrung machen, dass so mancher mit dem Aufsetzen der Vollmacht nach einem solchem Muster letztlich doch überfordert ist.

Zielsetzung für unsere Beratungsarbeit könnte sein:

Aufklärung

über die Vor- und Nachteile einer Vollmacht (z.B.)

- Vorteile:
keine staatliche Kontrolle, bleibt in der Familie, im vertrautem Umfeld
flexible Gestaltung
schnellere Entscheidungsmöglichkeiten
- Nachteile:
fehlende gerichtliche Kontrolle
geringere Akzeptanz im Rechtsverkehr
kein Einwilligungsvorbehalt
mögliche Familienkonflikte

die Förderung

- einer intensiven Auseinandersetzung mit der gesamten Thematik (ethische, medizinische, rechtliche und psychosoziale Fragen)
- einer angstfreien Entscheidung
- von Konfliktklärung und dem evt. Ausräumen von Interessenskollisionen
- einer authentischen, eigenständigen Vollmacht

Hilfe und Beratung zur Frage

- Wer ist ein geeigneter Bevollmächtigter?
- Welches Infomaterial (Bausteinevollmachten und/oder Mustervollmachten) passt?

Unterstützung und Empfehlung von

- mindestens einer beglaubigten Vorsorgevollmacht, besser beurkundet
- Registrierung

Und bei den bereits Bevollmächtigten

Informationsvermittlung

- zu Sachfragen in der Ausübung der Tätigkeit (sozialrechtlich, medizinisch, psychosozial) durch Veranstaltungen und Fortbildungen

Unterstützung

- durch Beratung und Erfahrungsaustausch

3.3. Formen

Die Beratung findet in den Ortsvereinen in recht unterschiedlicher Form statt:
Hier einige Beispiele

- telefonische Beratung
- persönliche Beratung nach Terminvereinbarung
- regelmäßige Sprechstunden - nur zu diesem Thema
ggf. an wechselnden Standorten
ggf. zusammen / im Wechsel mit anderen Betreuungsvereinen

- regelmäßige oder auch einzelne Informationsveranstaltungen in Pfarrgemeinden, Volkshochschulen, Bildungseinrichtungen, Heimen usw.
- besondere Aktionen wie: Presseartikel, Beratungswochen, Telefonaktionen, Infostände bei diversen Festen/Veranstaltungen (Pfarrfeste, Stadtfeste, Fachveranstaltungen usw.)
- Erfahrungsaustausch in Gruppen

Um das Thema anzuschieben, haben sich außergewöhnliche, öffentlichkeitswirksame und größer angelegte Aktionen (ggf. zusammen mit anderen Institutionen) bewährt.

3.4. Kosten

Die meisten Ortsvereine bieten die Beratung bisher kostenfrei an und werden dies vorerst auch so beibehalten. Das gleiche gilt in der Regel für Informationsveranstaltungen. Einzelne externe Veranstalter bieten allerdings von sich aus Honorare an, die gerne angenommen werden.

Hier muss die Entwicklung hinsichtlich des Aufwandes weiter beobachtet werden.

Die Betreuungsvereine erhalten bisher trotz des gesetzlichen Auftrages für diese Aufgabenstellung keine Finanzierung. Auch wenn wir in dem Auftrag eine Chance sehen, wollen wir nicht signalisieren, wir könnten das alles nebenher machen.

Wenn das Ziel, Betreuungen durch Vorsorgevollmachten zu vermeiden, politisch gewollt und im großen Stil verfolgt werden soll, müssen auf die Dauer andere Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Möglichkeit, sich die Beratung honorieren zu lassen, wird in den Vereinen und im Verband diskutiert und in Einzelfällen auch schon praktiziert. Es wurden auf Nachfrage Summen genannt, die einen notwendigen Verwaltungsaufwand noch rechtfertigen, die zu beratende Zielgruppe aber auch nicht abschrecken (5,00 bis 20,00 €).

Andere Vereine lassen sich allenfalls zur Verfügung gestellte Materialien wie Broschüren bezahlen.

Auch der regelmäßige Hinweis auf die Möglichkeit zu Spenden ist übliche Praxis.

3.5. Werbung

Um eine größere Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam zu machen, sind öffentlichkeitswirksame Aktionen, die für das Thema sensibilisieren und auf das Beratungsangebot aufmerksam machen, durchaus sinnvoll. Wir brauchen nichts zu verstecken.

Sonderangebotsaktionen, die für eine „einmalige, kostengünstige, nur heute erhältliche Pauschalvollmacht“ werben und von Werbungen für Heizdecken, Sommerchlussverkäufen oder Pauschalreisen nicht zu unterscheiden sind, sind allerdings wenig hilfreich und entsprechen nicht unserem Stil.

3.6. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Beglaubigung oder gar Beurkundung, sowie die Registrierung der Vollmacht bei der Bundesnotarkammer wird grundsätzlich empfohlen. Insoweit arbeiten die Ortsvereine selbstverständlich mit den Betreuungsstellen und Notaren zusammen.

Wir empfehlen bei juristischen Fragestellungen, die über den üblichen Rahmen, wie sie auch bei einer Betreuung auftreten, hinausgehen, immer die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes.

Institutionelle Nutzer wie die Betreuungsvereine können sich beim Zentralen Vorsorgeregister ebenfalls registrieren lassen. Kostenvorteile haben davon allein die zu Beratenden. Andere entscheidende Konsequenzen (Nutzen oder auch Nachteile) sind nicht ersichtlich. Angesichts der doch vielen ungeklärten Haftungsfragen (siehe unter 6.) wird hier aber zur Vorsicht geraten.

4. Vereine als Bevollmächtigte

Immer wieder machen Ortsvereine die Erfahrung, dass Menschen sich zwar mit der Thematik befassen und auch gerne eine Vorsorgevollmacht aufsetzen würden, aber keinen Vollmachtnehmer haben. In diesem Falle werden gerne auch die Vereine selbst oder Mitarbeiter persönlich angesprochen.

Können Vereine bzw. deren Mitarbeiter berufsmäßig als Bevollmächtigte tätig werden?

Noch ist die Situation juristisch unsicher und daher, von der Übernahme von Vollmachtstätigkeiten eher abzuraten.

Grundsätzlich ist eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten – wie es ein Vorsorgeverhältnis vorsehen würde - nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz (RBerG) unzulässig. Diverse Gerichtsurteile, die den Betreuungsbereich berühren, stellen bisher sehr auf den Einzelfall ab und machen kaum generelle Aussagen. Es wird allerdings im Moment die Tendenz deutlich, dass eine geschäftsmäßige Tätigkeit von Bevollmächtigten als nicht zulässig angesehen wird. Eine solche Tätigkeit bietet aufgrund der Abgrenzungsprobleme zur Rechtsberatung nur einen sehr geringen Spielraum für den "Berufsbevollmächtigten" - im Gegensatz zum Betreuer. Man bewegt sich daher rechtlich auf gefährlichem Gebiet, solange der Gesetzgeber keine klare Regelung aufgestellt hat.

In einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Traunstein (LG Traunstein 2 O 3098/00) wurde bereits das Merkmal "Geschäftsmäßigkeit" im Zusammenhang mit einer Vollmachtsführung durch einen Betreuer abgelehnt.

Eine Ausnahmegenehmigung nach dem Rechtsberatungsgesetz wird für die Führung von Vorsorgevollmachten grundsätzlich nicht erteilt; siehe z.B. die Entscheidung des Präsidenten des Saarländischen OLG vom 7.2.2003 mit dem AZ: 347/371-OLG 200/03.

Fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig zu besorgen, ohne die nach dem RBerG erforderliche Erlaubnis zu besitzen, ist im übrigen eine Ordnungswidrigkeit. Es droht die Verhängung einer Geldbuße.

Der Gesetzgeber wird nicht umhin kommen, auch das RBerG zu novellieren, damit Vorsorgevollmachten die ihnen im Rahmen der Subsidiarität der gesetzlichen

Betreuung zugeordnete justizentlastende Wirkung tatsächlich entfalten können. Erste Entwürfe haben die Politik bereits beschäftigt.

Trotzdem haben einige wenige Vereine in Einzelfällen Erfahrungen mit einer Bevollmächtigung des Vereins oder von Mitarbeitern gemacht. Neben der juristisch unsicheren Situation sind aber auch die Nachteile einer Vollmacht gegenüber einer Betreuerbestellung genau zu beachten (siehe unter 3.2.). Zusätzlich werden immer Unsicherheiten hinsichtlich der Vergütung bestehen. Es gibt andere Haftungsfragen, zu klärende Anforderungen an die Qualitätssicherung und eben den nicht zu vernachlässigenden ungelösten Konflikt mit dem Beratungshilfegesetz.

Welche Möglichkeiten gibt es noch?

Der Verein könnte anbieten, sich in einer Betreuungsverfügung einsetzen zu lassen. Den Betroffenen kann angeraten werden, ihre Wünsche hinsichtlich einer evt. Betreuerbestellung zu äußern, sei es durch einen Betreuungsverein im allgemeinen, durch einen bestimmten benannten Verein oder ggf. auch durch einen bestimmten Mitarbeiter des Vereins. Mit der Gefahr, dass dieser zum Zeitpunkt der Betreuerbestellung dort nicht mehr arbeitet.

Die Betroffenen sollten auf die Möglichkeit der ausschließenden Vollmacht und/oder Betreuungsverfügung aufmerksam gemacht werden. In diesem Fall wird bestimmt, wer auf keinen Fall tätig werden sollte. Dies ist für viele Menschen auch schon eine große Hilfe und Erleichterung.

5. Qualifikation der Mitarbeiter

In der Regel sind Mitarbeiter, die im sogenannten Querschnittsbereich des Betreuungswesens tätig sind, im Hinblick auf ihre Qualifikation und Erfahrungen auch für die Beratungsarbeit im Bereich Vorsorgevollmacht gut vorbereitet. Ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte beschäftigen ähnliche Fragestellungen.

Grundsätzlich sollten die Mitarbeiter Beratungskompetenz, Feldkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten, Innovationsfreude, Motivationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Kreativität, Eigeninitiative und Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten mitbringen.

Zusätzliche Kenntnisse sind sinnvoll zu:

- Aufbau einer Vorsorgevollmacht
- Aufbau einer Betreuungsverfügung
- Gestaltung einer Patientenverfügung
- Familienstrukturen und deren Dynamik
- Haftungsfragen
- Sicherer Umgang in der Abgrenzung zur Beratungshilfe

Die Vereine sichern ihren Mitarbeitern Fortbildung sowie interne Austausch- und Beratungsmöglichkeiten zu.

6. Haftung

Bis zum 30.06.2005 waren Betreuungsvereine lediglich zu einer planmäßigen allgemeinen Information über Vorsorgeverfügungen verpflichtet und berechtigt.

Seit dem 01.07.2005 ist es ihnen auch möglich, Einzelpersonen bei der Errichtung einer Vollmacht zu beraten. Den Betreuungsbehörden wurde diese Aufgabe im übrigen nicht zuerkannt.

Mit neuen Aufgaben stellen sich den meisten von uns immer auch neue Haftungsfragen.

Wichtigster Hinweis hierzu vorweg: Bitte klären Sie mit Ihren Versicherungsagenturen, ob diese zusätzliche Tätigkeit der Beratung im Einzelfall, die ja durchaus gesetzlicher Auftrag und satzungsgemäße Aufgabe ist, durch ihre bestehenden Versicherungsverträge abgesichert ist. Im Zweifel müssten die evt. ergänzt werden.

Die SKM - Sammelversicherung, der viele Ortsvereine angeschlossen sind, sichert nach Auskunft unserer Verwaltung auch diese Tätigkeit mit ab.

Letztlich sind viele Haftungsfragen rund um die Beratung noch ungeklärt und bedürfen der Klärung auch durch andere Gesetze. Die Aufgabe der Einzelberatung ist den Betreuungsvereinen mit der Novellierung des Betreuungsgesetzes vom Gesetzgeber durchaus bewusst übertragen worden, um die Vorsorgevollmacht zu etablieren und im Alltag zu stärken. Sie soll eine rechtliche Betreuung überflüssig machen und damit die öffentliche Justiz entlasten. Hierzu ist es aber notwendig, auch die Bestimmungen des RBerG zu überarbeiten, damit Rechtsberatung und Rechtsbesorgung, soweit es den Bereich der Vorsorgemöglichkeiten betrifft, unproblematisch erfolgen können. Auch stellt sich die Frage, warum nicht die Möglichkeit zur entgeltlichen und unentgeltlichen Ausübung von Vollmachten für Betreuungsvereine bestehen sollte.

Solange diese Fragen nicht zuverlässig geklärt sind, tun Vereine gut daran, sich bei der Beratung im Einzelfall an den einschlägigen Broschüren zu orientieren, bei komplizierten Fragen an Juristen und Notare zu verweisen und ihre Beratungsinhalte auf ihre ureigenste Qualität (der psychosozialen Beratung) zu fokussieren. Also auf allgemeine Informations- und Aufklärungsarbeit auch im Einzelfalle, auf Motivations- und Unterstützungsarbeit, auf Hilfen bei der Entscheidungsfindung Einzelner und auf Rückmeldungen zu bereits aufgesetzten Vollmachten mehr in der Form: „das haben Sie geregelt; das nicht; wollen Sie das so?“ (siehe Punkt 3.2.)

Eine andere Frage beschäftigt sich mit der Haftung und damit der Versicherung der Bevollmächtigten. Die Betreuungsvereine versichern in der Regel Mitarbeiter und Ehrenamtliche bei der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. In dem Zusammenhang müssen die Vereine folgende Fragen für sich klären:

- Wen versichern wir?
- Wie sind die Bevollmächtigten versichert?
- Wollen wir sie mitversichern?
- Sind Bevollmächtigte damit auch Ehrenamtliche des Verein?
- Welche Voraussetzungen müssen sie dafür erfüllen?
- Müssen sie dafür z.B. Mitglieder des Vereins werden?

7. Ausblick

Die Beratung zur Vorsorgevollmacht bietet den Betreuungsvereinen sicher die Möglichkeit einer weiteren Profilierung, die genutzt werden sollte. Gerade die katholischen Vereine sind aufgrund ihres weltanschaulichen Hintergrundes in besonderer Weise geeignet, sich dieser Thematik zuzuwenden und hier Beratungsangebote vorzuhalten.

Hierbei muss aber offensiv an den Rahmenbedingungen (bisher keine Finanzierung) gearbeitet werden.

Hinsichtlich der inhaltlichen Arbeit wird es zukünftig wichtig sein, sich über zu entwickelnde Standards in der Beratung auszutauschen und an der Konzeptentwicklung weiter zu arbeiten.

Ob sich den Vereinen über die Bevollmächtigung ein neues Aufgabenfeld erschließt, muss erst über eine Gesetzesänderung geklärt werden.

8. Literaturempfehlungen

Hier ist nur eine kleine Auswahl angegeben. Ausführliche Hinweise zu Literatur hat z.B. Horst Deinert auf seiner Homepage www.horstdeinert.de gesammelt.

Beck'sche Musterverträge
Vorsorgeverfügungen
Matthias Winkler
Beck, 2005

Die neue Vorsorgemappe
Gerhard Schröder
Walhalla

Heidelberger Kommentar
Zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht
Axel Bauer u.a.
C.F.Müller

„Patientenverfügung und andere Vorsorgemöglichkeiten“
Jan Bittler
Walhalla Verlag, Regensburg 2005

Patientenverfügungen / Vorsorgevollmachten
- richtig beraten?
Axel Bauer, Thomas Klie
C.F. Müller

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
Hans-Oskar Jülicher, Bernhard F. Klinger
Deubner, 2004

Selbstbestimmung am Lebensende
Petra Vetter
Boorberg, 2005

"So Sorge ich vor"
Das umfassende Vorsorgepaket
Bettina Blaß, Johannes Fiala
Bundesanzeigerverlag

"Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung"
Rudolf, Bittler
DeutscherAnwaltVerlag

„Die Vorsorgevollmacht in der Bank- und Sparkassenpraxis“
Siegfried Platz
Deutscher Sparkassenverlag

Broschüren:

"Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung"
Entscheidungshilfen, Muster, Textbausteine, Information
Edition Vorsorge
Jana Schwarz Verlag
Landsbergstraße 43
50678 Köln
Tel.:0221 3049934
Fax:0221 3049935

„Leitfaden für Bevollmächtigte“
Edition Vorsorge
Jana Schwarz Verlag
Landsbergstraße 43
50678 Köln
Tel.:0221 3049934
Fax:0221 3049935 (erscheint im Frühjahr 2006)

"Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung"
Fachhochschulverlag
Kleiststraße 31
60318 Frankfurt am Main
Tel. 069 1533-2820
Fax:069 1533-2840

„Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter“
Verlag C.H. Beck
Hrg. Bayr. Staatsministerium der Justiz
www.jusitz.bayern.de

weitere Formulare unter:

Bundesjustizministerium / Service / Ratgeber / Bestellung von Broschüren
www.bmj.bund.de

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
"Selbst bestimmen, wer für mich entscheidet"
Ihre Rechte Ihre Möglichkeiten Ihre Zukunft
Ein Ratgeber auf CD-ROM zu einem Thema, das alle angeht
Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer
Kronenstraße 42
10117 Berlin
www.vorsorgeregister.de

9. Anhang

Wie sieht unsere empfohlene Vollmacht aus?

Kurzversion

- Eigenständig geschrieben und formuliert
- an Bausteinen orientiert
- mit dem Bevollmächtigten besprochen
- mit anderen Familienangehörigen und ggf. dem Arzt abgestimmt
- mindestens beglaubigt, besser beurkundet
- bei der Bundesnotarkammer registriert
- mit einer Betreuungsverfügung kombiniert
- mit einer Patientenverfügung kombiniert
- sicher aufbewahrt bzw. hinterlegt

Gesetzestext:

§ 1908f Anerkennung als Betreuungsverein

- (1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er
1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden, und gegen Schäden, die diese andern im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
 2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet sowie Bevollmächtigte berät,
 - 2.a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,
 3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.
- (2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.
- (3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.
- (4) Die anerkannten Betreuungsvereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.

Barbara Dannhäuser, Referentin Betreuungsrecht
November 2005

Herzlichen Dank für ihre Mitarbeit:
Johannes Becker-Laros, SKM Diözesanverein Trier
Winfried Germann, SKFM Düsseldorf
Sabine Holzkamp, SKM Münster
Michael Neis, SKFM Diözesanverein Speyer